

Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister

Grundsätzlich ist eine in Griechenland wirksam geschlossene Ehe automatisch gültig, ohne dass es einer Beurkundung bedarf. Es besteht **keine** Registrierungspflicht. Eine Auslandseheschließung kann jedoch auf Antrag nachbeurkundet und in ein deutsches Eheregister eingetragen werden, sofern einer der beiden Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit innehat. Anschließend wird eine deutsche Heiratsurkunde ausgestellt. Diese dient insbesondere der Rechtssicherheit hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben aus deutscher Sicht.

Folgende Unterlagen (ggf. nebst Übersetzung) werden benötigt:

1. Ausgefülltes Antragsformular (<https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/-/2201344>)
2. Heiratsurkunde
3. Geburtsurkunden beider Ehegatten
4. ggf. Heiratsurkunden über alle Vorehen beider Ehegatten
5. ggf. Nachweis der Auflösung der Vorehen: Sterbeurkunden früherer Ehegatten, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. eine Bescheinigung nach Art. 39 (Verordnung (EG) NR. 2201/2003).
6. gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Ehegatten (Führerscheine oder Berufsausweise können nicht akzeptiert werden)
7. Sofern Sie noch in Deutschland gemeldet sind, eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt. Im Falle einer bereits erfolgten Abmeldung aus Deutschland legen Sie bitte die Abmeldebescheinigung vor

Achtung (!) Ob ggf. noch zusätzliche Nachweise vorgelegt werden müssen, ergibt sich stets nur aus dem Einzelfall und kann daher erst nach Einreichung des Antrags mit Unterlagen abschließend beurteilt werden.

Sollten in Ihrem Falls außereuropäische Urkunden und/oder Gerichtsurteile eine Rolle spielen, bitten wir Sie uns Ihre Dokumente als Scan vor Terminvereinbarung zu übersenden.

**Botschaft Athen: rk-10@athe.auswaertiges-amt.de
Generalkonsulat Thessaloniki: rk-10@thes.auswaertiges-amt.de**

Alle Dokumente müssen der Auslandsvertretung zur Weiterleitung an das deutsche Standesamt entweder im **Original oder als beglaubigte Kopie** vorgelegt werden. Zusätzlich ist jeweils eine **einfache Kopie** zu fertigen. Die Dokumente sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als **6 Monate** sein. Alle Originale werden den Antragstellern nach Antragstellung zurückgegeben.



Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten **Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für Reisepässe und Personalausweise. Informationen zu Übersetzungs- und Dolmetschungsdienstleistungen können Sie dem link <https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/-/2405082> entnehmen.

Für die Antragstellung ist es erforderlich, dass die Ehegatten **gemeinsam** bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Auslandsvertretung vorsprechen. Bringen Sie den ausgefüllten Formantrag und die oben aufgeführten Unterlagen mit.

In der Auslandsvertretung wird der Antrag vorgeprüft und mit den eingereichten Unterlagen an das für die Antragsteller zuständige deutsche Standesamt zur Anlegung des Eheregisters übermittelt.

Wird im Antrag eine Ehenamenserklärung abgegeben, werden die Unterschriften der Ehegatten auf dem Formular vom Konsularbeamten beglaubigt. Für die Unterschriftsbeglaubigung ist ein gültiger Reisepass oder ein **max. 15 Jahre alter griechischer Personalausweis** mitzubringen.

Gebühren:

a) Gebühren des Generalkonsulats in Thessaloniki:

Für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung mit Ehenamenserklärung wird eine Gebühr von **79,60 EURO** (gemäß Ziffer 5.1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes, AABGebV). Zusätzlich wird für die zu fertigende Beglaubigung der Kopien eine Gebühr in Höhe von **28,00 EURO** erhoben. Die Bezahlung erfolgt bei Antragstellung bar oder bei persönlicher Vorsprache in einem Generalkonsulat auch per internationaler Kreditkarte (Master, Visa) in Euro.

Gebühren der Botschaft in Athen:

Für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag zur Nachbeurkundung der Eheschließung mit Ehenamenserklärung wird eine Gebühr von **79,60 EURO** (gemäß Ziffer 5.1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes, AABGebV). Zusätzlich wird für die zu fertigende Beglaubigung der Kopien eine Gebühr in Höhe von **25,40 EURO** erhoben. Die Bezahlung erfolgt bei Antragstellung und ist an der Botschaft nur als Barzahlung in Euro möglich.

b) Gebühren des Standesamtes:

Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist gebührenpflichtig. Die Bestimmung der Höhe dieser Gebühren fällt in die Kompetenz der Bundesländer, sie kann also von Standesamt zu Standesamt unterschiedlich sein, je nachdem in welchem Bundesland das Standesamt seinen Sitz hat.

Die Gebühren des Standesamts können nur per Banküberweisung bezahlt werden. Bitte wenden Sie sich dazu nach Eingang der Zahlungsaufforderung an Ihre Bank, die Zahlung in den Auslandsvertretungen ist NICHT möglich.

Zuständigkeit und Bearbeitungsdauer:

Zuständig für die Beurkundung der Eheschließung ist immer das Standesamt des aktuellen bzw. des letzten Wohnsitzes in Deutschland. Bestand nie ein deutscher Wohnsitz ist nur das Standesamt I in Berlin zuständig. Grundsätzlich ist die Beurkundung möglich für Eheschließungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn mindestens ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist oder einer der Ehegatten aufgrund von Sonderregelungen nach deutschem Recht behandelt wird (anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose u.ä. mit Wohnsitz in Deutschland).

Die Auslandsvertretung wirkt in diesem Zusammenhang nur an der Aufnahme der entsprechenden Niederschrift mit und übersendet diese dann dem Standesamt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des Standesamts I in Berlin beträgt derzeit 10 Monate. Zur Bearbeitungsdauer anderer deutscher Standesämter kann keine Prognose gegeben werden. Sobald die Urkunden fertig sind, werden Sie unverzüglich von Ihrer Auslandsvertretung informiert.

Sollten sich in diesem Zeitraum Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, Adresse, E-Mail) ändern, bitten wir Sie und, sowie das zuständige Standesamt, umgehend zu informieren.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.